

Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Stadt (3. Spalte)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Abweichungen oder Ergänzungen zur EDK-Musterstellungnahme hat der Kanton BS **gelb markiert**.

Stellungnahme von

Name / Organisation: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Adresse: Leimenstrasse 1, 4001 Basel

Kontaktperson: Anja Grönvold

Telefon: 061 267 88 21

E-Mail: anja.groenvold@bs.ch

Datum: 28. August 2024

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) ¹ Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Basel-Stadt
Allgemeine Bemerkungen		
<p>Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung des Massnahmenpakets. Die höhere Berufsbildung ist ein wichtiger Pfeiler in der schweizerischen Bildungslandschaft, aber ihre Sichtbarkeit und Bekanntheit müssen gesteigert und einige strukturelle Benachteiligungen beseitigt werden. Das Massnahmenpaket ist aus der Sicht des Kantons Basel-Stadt geeignet, diese beiden Ziele zu erfüllen. Der Kanton Basel-Stadt stimmt allen vorgeschlagenen Massnahmen und Gesetzesanpassungen im Grundsatz zu und bedankt sich für die gute Arbeit.</p>		
<p>Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen</p> <p>¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.</p> <p>² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBF. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004² im Bundesblatt veröffentlicht.³</p> <p>³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.</p> <p>⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten</p>	<p><i>Art. 28 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.</p>	<p><i>Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor.</i></p> <p><i>Wir regen ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.</i></p>
<p>Art. 29 Höhere Fachschulen</p> <p>¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 3, 3^{bis} und 5</i></p>	<p><i>Zustimmung (Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien).</i></p>



<p>anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.</p> <p>² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.</p> <p>³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.</p> <p>⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten.</p> <p>⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.</p>	<p>³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.</p> <p>^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel</p> <p>⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.</p>	<p><i>Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen.</i></p> <p><i>Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden. Dies ist für dem Kanton Basel-Stadt besonders wichtig, da diese NDS Weiterbildung am Unispital Basel ausgebildet wird!</i></p> <p><i>In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) macht die EDK deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch Musterstellungnahme der GDK).</i></p>
	<p>Art. 29a Bezeichnungrecht</p> <p>Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.</p>	<p><i>Die EDK begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverstänlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.</i></p>
	<p>Art. 44a Titelzusätze</p> <p>¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. <p>² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.</p>	<p><i>Zustimmung: Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Pro-Argumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Höheren Berufsbildung - Vergleichbarkeit mit ausländischen Titeln - Bessere Sichtbarkeit des Werts der Ausbildungen der Höheren Berufsbildung - Analogie zu Deutschland und Österreich <p><i>Die vorgeschlagenen Titel(-zusätze) sind im Hochschulbereich verankert. Risiko der Profilabgrenzung. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen ist der Zusatz nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses zu verwenden.</i></p> <p><i>→ Der Regierungsrat BS erachtet die Bestimmung als Voraussetzung, um der Einführung der Titelzusätze zuzustimmen.</i></p> <p><i>Zudem sollte die in diesem Artikel bezeichnete</i></p>

		<i>Regelung möglichst schnell und geordnet umgesetzt werden, um einem Wildwuchs an Titelbezeichnungen entgegen zu wirken, da bereits unterschiedliche Branchen eigene Titelbezeichnungen «Professional Bachelor / Master» eingefügt haben oder im Prozess sind, diese einzuführen.</i>
--	--	--

¹ SR 412.10

² SR 170.512

³ Vierter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 ([AS 2004 4929](#); [BBl 2003 7711](#)).

⁴ Ausdruck gemäss Ziff. 18 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 ([AS 2012 3655](#)). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. 18 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 ([AS 2012 3655](#)). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.



	<p>Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts</p> <p>¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p> <p>² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.</p> <p>³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verurteilte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>	<p><i>Die EDK begrüsst, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.</i></p>
	<p>Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelnachzuges</p> <p>Wer vorsätzlich einen Titelnachzug ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><i>Zustimmung</i></p> <p><i>Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelnachzug nicht präzise verwenden, ergänzt werden.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet.</i></p>
<p>Art. 73 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p> <p>³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.</p> <p>⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.</p>	<p>Art. 73</p> <p>Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p>	<p><i>Zustimmung</i></p>

Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) Geltendes Recht	Stellungnahme Basel-Stadt	Stellungnahme Basel-Stadt
<p>Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG)</p> <p>¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.</p> <p>² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.</p> <p>³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet.⁸</p>	<p><i>Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}</i></p> <p>Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 2 sowie 44a BBG)</p> <p>^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.</p> <p>^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.</p>	<p><i>Zustimmung</i></p> <p><i>Zustimmung</i></p>
<p>Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)</p> <p>¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.</p> <p>² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:</p> <p>a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesgesetz vom 19. April 1978⁹ über die Berufsbildung, 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰, 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. <p>b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.</p> <p>Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)</p> <p>¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die</p>	<p><i>Art. 77 und Art. 78</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)</i></p>

<p>bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBF ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p>² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.</p> <p>³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.</p> <p>⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumbesetzungstabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.</p> <p>⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.</p>		
---	--	--

⁶ SR 412.101

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 5147).

⁸ [AS 1979 1687; 1985 660 Ziff. I 21; 1987 600 Art. 17 Ziff. 3; 1991 857 Anhang Ziff. 4; 1992 288 Anhang Ziff. 17, 2521 Art. 55 Ziff. 1; 1996 2588 Art. 25 Abs. 2 und Anhang Ziff. 1; 1998 1822 Art. 2; 1999 2374 Ziff. I 2; 2003 187 Anhang Ziff. II 2. AS 2003 4557 Anhang Ziff. I 1]

¹⁰ SR 910.1

¹¹ SR 921.0

¹² [AS 1992 1973. AS 2003 4557 Anhang I 2]